

EXPOSÉ

Nullum Crimen, nulla poena sine lege - Die Entwicklung des positiven Völkerstrafrechts im Wandel der Zeit

**(mit Schwerpunkt Gesetzlichkeitsprinzip und
Schuldausschließung)**

Dissertationsgebiet:

Völkerrecht

Dissertant:

Mag. Johannes Cernek

Matr. Nr.:

0700971

Betreuer:

Univ.- Prof DDr. Heribert Franz Köck

Wien, am 5. Oktober 2013

Studienrichtung: Rechtswissenschaften

Studienkennzahl: A 783 101

Zielsetzung

Ziel der Arbeit ist es, einen Überblick über die rechtshistorische Entwicklung des Internationalen Völkerstrafrechts zu geben. In diesem Zusammenhang wird der Grundsatz „nullum crimen, nulla poena sine lege“ im Detail problematisiert. Die Dissertation soll dabei vor allem auf die Entstehung des positiven Rechts und in diesem Zusammenhang auf den Stellenwert der Gerichtsbarkeit und des Verfahrens näher eingehen.

Die Arbeit teilt sich in mehrere große Blöcke. Der erste Block beschäftigt sich mit der chronologischen Aufarbeitung der historischen Ereignisse, welche für die Entstehung des Völkerstrafrechts ausschlaggebend waren.

Im zweiten Block wird der Begriff, die Aufgabe und die Notwendigkeit dieses Rechtgebietes besprochen. Im dritten Block wird auf die Natur des Internationalen Strafrechts eingegangen. Hier wird aufgezeigt, wie die Widersprüche zwischen den strafrechtlichen und völkerrechtlichen Elementen überwunden werden. Das

nächste Kapitel zeigt das materielle Völkerstrafrecht und die wichtigen Rechtsquellen der völkerrechtlichen Normen auf und es werden die vier Kernverbrechen besprochen. Der vorletzte Block beschäftigt sich (unter rechtsphilosophischen und ethischen Gesichtspunkten) detailliert mit den Schuldaußschließungsgründen und va mit dem „Handeln auf Befehl“ und der „Zumutbarkeit“.

Der letzte Block behandelt die völkerstrafrechtliche Praxis im Zusammenhang mit der Durchsetzbarkeit und Anwendung dieser Normen.

Einleitung und Problemstellung

Auf Grund der Schnelllebigkeit der Wirtschaftswelt und der Globalisierung entwickeln sich demgemäß die einzelnen Rechtsgebiete entsprechend weiter.

Das Internationale Recht ist im Vormarsch. Ebenso im Strafrecht.

Früher wurde das Strafrecht als ein rein nationales Recht verstanden. Das vergangene Jahrhundert hat jedoch deutlich gezeigt, dass es nun auch zu grenzüberschreitenden Verbrechen gekommen ist. Es stellt sich nun die Frage, wie solchen Taten Einhalt geboten werden soll.

Die Realität hat sich dahingehend verändert, dass sich die Sachverhalte nicht mehr auf einen einzigen Staat beziehen und die Beteiligten dessen Staatsbürger sein müssen.

Die Internationalen Verbrechen nehmen zu und für die Bekämpfung bedarf es neuer Mechanismen – nämlich dem Völkerstrafrecht.

Das bisherige Recht musste dementsprechend angepasst werden, doch die Erschaffung eines solchen Instruments war nicht einfach und brachte große Hürden mit sich.

Die anfängliche Existenz und in weiterer Folge die Anwendung von Völkerstrafrecht wurde von einigen Personen dahingehend kritisiert, dass sie schon dessen Entstehung angezweifelt haben.

Sie sind nämlich der Meinung, dass der allgemeine rechtsstaatliche Grundsatz „nullum crimen, nulla poena sine lege“ vorherrscht und die Entstehung gegen diesem verstoßen würde. Es handelt sich dabei um einen strafrechtlichen Gesetzesvorbehalt und demgemäß wird zum Nachteil des Täters die Rückwirkung von Strafgesetzen verboten. Darüberhinaus ist strafbegründendes und auch strafverschärfendes Gewohnheitsrecht, sowie Analogie in diesem Bereich verboten.

Die Strafnormen müssen einen gewissen Bestimmtheitsgrad haben - es herrscht das Bestimmtheitsgebot.

Es stellt sich nunmehr die Frage, ob die Verfolgung der grenzübergreifenden Kriminalität bei den Prozessen in Nürnberg und Tokio auf Grund einer bestimmten Rechtsgrundlage ausgeführt wurde, oder ob dieses Recht erst durch jene Verfahren entstanden ist.

Heutzutage ist es überwiegend unumstritten, dass es bei den damaligen Prozessen zu Fehlern gekommen ist. Es wurde gegen das Rückwirkungsverbot verstoßen.¹ Diese Verletzung darf aber nicht zur Gänze verteuelt werden, sie muss immer in Relation mit der Nichtbestrafung gesehen werden.

Aus diesem Grund steht es, trotz der Nichtbeachtung dieses Grundsatzes, grds nicht zur Diskussion, dass es bei solch schweren Verbrechen zu einer Bestrafung kommen muss.² Dies bedeutet, dass die Entscheidungen der Strafgerichte im Ergebnis richtig waren, doch es mussten Regelungen getroffen werden, um die Akzeptanz vom Völkerstrafrecht im internationalen Verkehr nicht zu verlieren.³

Schon in der Antike gab es Regeln zur „Kriegsführung“ und „Bestrafung durch Vorgesetzte“, welche sich im Mittelalter durch Prozesse gegen Kriegsverbrecher, wie Konradin von Hohenstaufen oder Peter von Hagenbach, weiterentwickelten.⁴

Da die Mobilität der Menschen durch den technischen Fortschritt rasant verbessert wurde, mussten Lösungen gefunden werden, wie man auf die vermehrt auftretenden grenzüberschreitenden Verbrechen reagiert.

Der Durchbruch ist dem Völkerstrafrecht aber erst in den letzten Jahrzehnten gelungen.

Durch die sich immer schneller entwickelnden Technologien ist es für Täter leichter geworden Verbrechen diverser Art global auszuführen.

Auf diesen „Trend“ hat also auch die Legislative, Judikative und Exekutive zu reagieren.

¹ Krivec Boris, Von Versailles nach Rom – Der lange Weg von Nullum crimen, nulla poena sine lege S 3.

² Krivec Boris, Von Versailles nach Rom – Der lange Weg von Nullum crimen, nulla poena sine lege S 3.

³ Krivec Boris, Von Versailles nach Rom – Der lange Weg von Nullum crimen, nulla poena sine lege S 4.

⁴ Robert Heinisch, Der lange Weg zur Bestrafung von Verantwortlichen schwerer Menschenrechtsverletzungen 2006.

Es stellte sich die Frage, ob die nationalen Instrumente für eine bestmögliche Bekämpfung dieser staatenübergreifenden Verbrechen ausreichen, oder ob neue Möglichkeiten geschaffen werden müssen.

Die Globalisierung verhilft den Verbrechern zu immer größeren Fortschritten und Möglichkeiten.

Wo in der Vergangenheit nur national agiert wurde, handeln die Täter heutzutage staatenübergreifend. Staatsgrenzen stellen nunmehr kein Hindernis mehr dar.

Diese Arbeit soll die Entstehung des internationalen materiellen- und verfahrensrechtlichen Strafrechts erläutern. Es wird auf die verschiedenen Rechtstexte und auf die einzelnen Tatbestände eingegangen.

Es stellt sich die Frage, welche Ursachen bzw Hintergründe mit der Entstehung des Völkerstrafrechts verbunden sind.

Entschieden die ersten Gerichte auf einer rechtlichen Grundlage, oder wurde diese erst durch deren Urteil geschaffen? Der Grundsatz „nulla poena sine lege“ ist in diesem Zusammenhang essenziell.

Fraglich ist, ob die Verletzung dieses Grundsatzes in Extremsituationen von der Völkerrechtsgemeinschaft nicht als „Gerecht“ angesehen wird.

Diese Arbeit versucht das Wesen des Völkerstrafrechts zu erörtern, die Entstehung nachzuvollziehen und deren Tendenzen auszuloten.

Gang der Untersuchung

Der Aufbau dieser Arbeit richtet sich nach den historischen Ereignissen.

Es wird versucht, die Entwicklungsgeschichte des Gesetzlichkeitsprinzips und im Speziellen des Rückwirkungsverbotes zu erörtern. Dafür herangezogen wird Fachliteratur, historische Artikeln, Urteile und diverses nationales und internationales Gesetzesmaterial. Es wird erfragt, ob der genaue Zeitpunkt festgestellt werden kann, ab wann es das Rückwirkungsverbot im Völkerstrafrecht gegeben hat, in welcher Form es anfänglich vorgekommen ist und wie es sich weiterentwickelt hat. Weiters wird versucht, die Aussagen der Kritiker, aber auch die der Befürworter zu hinterfragen und aufzuzeigen, warum sie kontroversieller Meinung sind. In diesem Zusammenhang ist es erforderlich, die geschichtliche Entwicklung des Völkerstrafrechts aufzuzeigen und den allgemeinen und auch den materiellen Teil des Völkerstrafrechts zu erwähnen.

Am Beginn gibt es eine Einführung in das Völkerstrafrecht und warum es von Nöten ist. Es werden Begriffe definiert, um einen genauen Einblick in die Problematik zu bekommen und es wird versucht einen roten Faden durch diese Materie zu ziehen. Es wird ebenfalls die Schuld des Täters und die Straffreistellungsgründe analysiert. Es wird anhand der vergangenen Verfahren versucht, die psychologische Seite, neben der strafrechtlichen und

völkerrechtlichen, zu betrachten. Eingegangen wird im Speziellen auf das „Handeln auf Befehl“ und die Zumutbarkeit der Entschlagung dieser Anordnungen. Es wird gefragt, in wie fern Tatbestände in diesen Fällen erfüllt werden und ob es Straffreistellungsgründe gibt und aus welchem Hintergrund.

Motivation

Die Motivation und das Interesse an diesem Gebiet besteht einerseits an dem historischen, dem rechtspolitischen und va dem rechtsphilosophischen und ethischen Hintergrund. Das Völkerstrafrecht ist eine Querschnittsmaterie, welche in den letzten Jahrzehnten große Vorschnitte gemacht hat. Auf Grund der Kriege im vergangenen Jahrhundert entstand sukzessive positives Recht, welches sich laufend weiter entwickelt. Die Schaffung des Internationalen Strafgerichtshofes war ein großer Schritt in Richtung staatenübergreifender Bekämpfung von Straftaten. Es ist darüberhinaus ein großer Anreiz für mich die zukünftigen Entwicklungen des Internationalen Strafrechts zu erforschen.

Zeitplan

Es wird eine weitere Studiendauer von 2-3 Semestern erwartet.

SoSe 2013

- Recherche
- SE im Dissertationsfach
- KU Judikatur- und Textanalyse
- VO Rechtswissenschaftliche Methodenlehre
- Abgabe des Exposés
- 6 Wahlfachstunden
- Verfassen der Dissertation

WiSe 2013

- Recherche
- Verfassen der Dissertation
- Zwei SE im Dissertationsfach

SoSe 2014

- Recherche
- Verfassen der Dissertation

- SE im Dissertationsfach

WiSe 2014

- Verfassen der Dissertation
- Abgabe und Defensio

Vorläufige Gliederung

- A. Einleitung
 - I. Gang der Untersuchung
- B. Begriff und Aufgabe des Völkerstrafrechts
 - I. Die Natur des Völkerstrafrechts – Vereinbarkeit zweier Rechtsgebiete
 - II. Anwendbares Recht
 - III. Auslegungsregeln
 - IV. Völkerrechtsverbrechen
 - V. Gewohnheitsstrafrecht vs. Kodifiziertes Strafrecht
 - VI. Strafzweck
 - V. „Nullum crimen, nulla poena sine lege“ im Völkerstrafrecht
 - 1. „Nullum crimen“ - Maxime
 - 2. Naturrechtliche Grundlage
 - VI. Begriffsbestimmung des Crimen im Völkerstrafrecht
- C. Gesetzlichkeitsprinzip – Rückwirkungsverbot in Art 7 EMRK - Entwicklung des Völkerstrafrechts
 - I. Einführung
 - II. Friedensvertrag von Versailles
 - III. Geburtsstunde des Völkerstrafrechts: Das Recht von Nürnberg und Tokio
 - 1. IMG - Statuten
 - 2. IMGFO - Statuten
 - 3. Kontrollratsgesetz
 - IV. Die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe der UN
 - 1. Die Entstehung einer Völkerstrafgerichtsbarkeit
 - 2. ITCY
 - 3. ITCR
 - V. ICC – die Errichtung des IStGH
 - 1. Erste Tendenzen, Durchbruch für das Prinzip „Nullum crimen, nulla poena sine lege“ im Völkerstrafrecht
 - 2. Konferenz von Rom und IStGH-Statut
 - 3. Relevanz und Rolle des IStGH-Statut
 - VI. Ausblick und weitere Entwicklung der Gerichtsbarkeit
 - 1. 6. Versammlung der Vertragsstaaten des Rom Statuts
 - 2. Erste Überprüfungskonferenz des Internationalen Strafgerichtshofes

3. Hybrid Courts

E. Völkerrecht im System der Völkerrechtsordnung

- I. Das Völkerstrafrecht vs. Staatenunrecht
- II. Völkerstrafrecht als Teil der Internationalen Strafrechts

F. Die Verbindung von Völkerstrafrecht und Menschenrechtsschutz

G. Das materielle Völkerstrafrecht allgemeiner Teil

- I. Die individuelle Verantwortlichkeit
- II. Der Aufbau der völkerrechtlichen Straftat
 1. Äußere Tatseite
 2. Innere Tatseite
 3. Die Straffreistellungsgründe
- III. Täterschaft
 1. Unmittelbare Täterschaft
 2. Mittäterschaft
 3. Mittelbare Täterschaft
 4. Joint Criminal Enterprise
- IV. Teilnahme
 1. Die Beihilfe
 2. Die Anstiftung
- V. Rechtfertigung und Schuldausschließung
 1. Entwicklung des Schuldbegriffes
 2. Defences
 3. Handeln auf Befehl – die Entwicklung
 4. § 3 VStGB

H. Das materielle Völkerstrafrecht besonderer Teil/Einzelne Tatbestände

- I. Völkermord
- II. Verbrechen gegen die Menschlichkeit
- III. Kriegsverbrechen
- IV. Aggression

I. Strafbefugnis

- I. Universalitätsprinzip
- II. Strafpflichten

J. Durchsetzung

- I. Mögliche Durchsetzungspraktiken
- II. Durchsetzung in der Praxis

K. Verfahren

L. Richtungsweisende Verfahren

M. Europastrafrecht

I. Ante-Lissabon

II. Post-Lissabon

1. Die sektorielle Zentralisierung der Strafrechtspflege

N. Conclusio und Ausblick

Literatur:

1. Ahlbrecht, Die Strafrechtspolitik der Europäischen Kommission – eine Bilanz oder Bundesverfassungsgericht ante portas?, JR 2005 S 400 ff.
2. Albin Eser, in Festschrift für Otto Triffterer zum 65. Geburtstag, „Defences“ in Strafverfahren wegen Kriegsverbrechen 1996.
3. Annual Report of the ICTY, 2000, summary.
4. Ayala, Balthazar: C. et exercitus regii apud belgas supremi iudicis de jure et officiis bellicis et disciplina militari libri III / ed. by Westlake, John, The classics of international law no. 2, Washington 1912.
5. Alison des Forges, Kein Zeuge, 2002.
6. Ambos in B. S. Brown, Research handbook on international criminal law, 2012.
7. Ambos, Internationales Strafrecht 2. Auflage 2008.
8. Ambos, Internationales Strafrecht 3. Auflage 2011.
9. Ambos/Othman, New Approaches in International Criminal Justice 2003.
10. Beling, Die strafrechtliche Bedeutung der Exterritorialität 2012 S 41.
11. Belli, Pierino: De re militari et bello tractatus, A treatise on military matters and warfare, The classics of international law no. 14, Oxford 1936.
12. Behrendt, Die Verfolgung des Völkermordes in Ruanda durch internationale und nationale Gerichte 2005.
13. Carl Schmitt: Das internationalrechtliche Verbrechen des Angriffskrieges und der Grundsatz „Nullum crimen, nulla poena sine lege“ 1994.
14. Cassese; International Criminal Law 2003.
15. Dannecker, Intertemporales Strafrecht 1993.
16. Darge, Kriegsverbrechen im nationalen Recht 2010 S 197.
17. De Bertodano, Journal of International Criminal Justice 4 2006 S 285 ff.
18. De Vitoria, De indis recenter inventis et de jure belli hispanorum in barbaros 1539.
19. Die Amerikanische Menschenrechtskonvention vom 22 November 1969.
20. Die Banjul Charta der Organisation für Afrikanische Einheit (OAU) von 26 Juni 1981.
21. Diggekmann, On the Problems of grasping hierarchies, AVR 45 2007 S 385 ff.
22. Düring, AöR 1956.
23. Elisabeth Rech: Der Internationale Strafgerichtshof (ICC) 2004.
24. Eser, Albin: „Defences“ in Strafverfahren, in: Festschrift für Otto Triffterer zum 65. Geburtstag 1996.

25. Etcheson in Romano/Nollkaemper/Kleffner, Internationalized Criminal Courts and Tribunals: Sierra Leone, East Timor, Kosovo, and Cambodia 2004.
26. Fischer/Köck, Völkerrecht 2007.
27. Fletcher, Basic Concepts of Criminal Law 1998 130-43.
28. Folnovic, Aspekte der Entwicklung der Rechtsfigur des Handelns auf Befehl im deutschen und internationalen Recht 2007.
29. Frank, Über den Aufbau des Schuldbegriffs 1907.
30. *Fuhrmann*, Peter: Der höhere Befehl als Rechtfertigung im Völkerrecht 1963.
31. Gerd Hankel/Gerhard Stuby: Strafgerichte gegen Menschheitsverbrechen – Zum Völkerstrafrecht nach den Nürnberger Prozessen 1995.
32. Günther Kaiser und Theo Vogler: Strafrecht/Strafrechtsvergleichung 1975.
33. H. Jäger, Makrokriminalität, Studien zur Kriminologie und kollektiven Gewalt 1989.
34. H. Jäger, Makroverbrechen als Gegenstand des Völkerstrafrechts 1995.
35. Haan, ICLR 5 2005.
36. Hall, AJIL 92 1998.
37. Hans Kelsen, Will the Judgement in the Nuremberg Trial Constitute a Precedent in International Law? – The International Law Quarterly 1947.
38. Hecker, Europäisches Strafrecht 2007.
39. Hecker, in Ambos, Europäisches Strafrecht post-Lissabon 2011.
40. Heger, ZIS 2009 406, 416.
41. Heiko Ahlbrecht: Internationales Strafrecht in der Praxis 2008.
42. Heintschel v. Heinegg, in: Ipsen, Völkerrecht 2008.
43. Helge Eder: Die Entwicklung der Bestimmungen über das internationale Strafrecht 1960.
44. Hobbes Thomas, De Cive edt by Howard Warrender.
45. Hobe Einführung in das Völkerrecht 9. Auflage 2008.
46. Höpfel/U. Kathrein in WK StGB Vor §§ 62-67 Rz 4.
47. Human Rights Watch, LeaveNone to Tell the Story, Genocide in Rwanda 1999.
48. International Convention on the Suppression and Punishment oft he Crime of Apartheid, 30 November 1973.
49. Jean-Bernard Marie, International Instruments Relating to Human Rights, Human Rights Law Journal, Vol. 14, 1993.
50. Jellinek, Die soziaethische Bedeutung von Recht, Unrecht und Strafe 1878.
51. Jeschek, JBI, 609, Wandlungen des strafrechtlichen Schuldbegriffs in Deutschland und Österreich 1998.
52. Jeschek, Verbrechen gegen das Völkerrecht 1954.

53. Kai Ambos, Fälle zum internationalen Strafrecht 2010.
54. Kaul, Von Nürnberg nach Kampala – Reflexion zum Verbrechen der Aggression, ZIS 2010 S 637.
55. Kemper, Der Weg nach Rom 2004.
56. Kerstin Wolny: Die völkerrechtliche Kriminalisierung von modernen Akten des internationalen Terrorismus 2008.
57. Kirsch/Robinson, in Cassese/Gaeta/Jones: Rome Statute Band 1 2002.
58. Korte, in Iuratio ePaper 2009.
59. Krey, Keine Strafe ohne Gesetz 2008.
60. Krivec Boris, Von Versailles nach Rom – Der lange Weg von Nullum crimen, nulla poena sine lege 2004.
61. Kube, Blackwater et al.: Militärunternehmen und Völkerstrafrecht 2012 S 14.
62. Kuhlen, in Festschrift für Otto Triffterer zum 65. Geburtstag 1996.
63. Lescure/Trintignac, International Justice for the former Yugoslavia 1996.
64. Locke John, Two Treatises of Government, Cambridge 1690.
65. Lorenzmeier/Rohde, Völkerstrafrecht 2002.
66. Lüder/Vormbaum, Materialien zum Völkerstrafgesetzbuch 2002.
67. Machiavelli, Il principe.
68. Mangu, South African Yearbook of International Law 2008.
69. Maogoto, War Crimes 2004.
70. Marschner, Von Nürnberg über Rom nach Kampala – Die erste Überprüfungskonferenz des Internationalen Strafgerichtshofs 2010.
71. Martin Hummerich: Der völkerrechtliche Straftatbestand der Aggression 2001.
72. Mattraux, International Crimes and the ad hoc Tribunals 2005.
73. May, Das materielle Völkerstrafrecht 2006.
74. Michael Mandel, How America gets way with murder. Illegal Wars, Collateral Damage and Crimes against Humanity 2004
75. Michael Müller, Internationales Strafrecht 2006.
76. Moos, WK § 76 RZ 33.
77. Neumann/Hassemer/Schroth, Verantwortliches Recht.
78. Orrú, Justiz der Sieger oder Sieg der Justiz? 2013.
79. Osten, „Internationalisierung des Strafrechts“ – Deutschland, Japan und das Völkerstrafrecht.
80. Otto Triffterer: Das völkerrechtliche Verbrechen und das staatliche Strafrecht – Internationaler Strafrechtskongreß 1989.

81. Otto Triffterer: Österreichs Verpflichtungen zur Durchsetzung des Völkerstrafrechts 1996.
82. ÖZöRV, Suppl. 6: New Perspectives in Conceptions of International Law, Wien 1983 S 247 ff.
83. Paper on some Policy Issues before the Office of the Prosecutor 2003.
84. Pittman, Journal of International Criminal Justice 9 (4) 2011, The Road to the Establishment of the International Residual Mechanism for Criminal Tribunals. From Completion to Continuation.
85. Radbruch, Über den Schuldbegriff, ZStW 24 1904 S 345.
86. Reisinger Corracini, Ergebnisse der 6. Versammlung der Vertragsstaaten des Rom Statuts, ÖJZ 2008 S 31.
87. Richard Regner: Zur Umsetzung der österreichischen Verpflichtung gegenüber dem Jugoslawien-Tribunal der Vereinten Nationen 1995.
88. Rittler, Lehrbuch des österreichischen Strafrechts, 2. Auflage, I 1954.
89. Rittler, Strafrecht, 2. Auflage I.
90. Robert Heinisch, Der lange Weg zur Bestrafung von Verantwortlichen schwerer Menschenrechtsverletzungen 2006.
91. Romano/Nollkaemper/Kleffner, Internationalized Criminal Courts and Tribunals: Sierra Leone, East Timor, Kosovo and Cambodia 2004.
92. Oppenheim/Lauterpacht, International Law Vol 1 9th edition 1992.
93. Roggemann, Die Internationalen Strafgerichtshöfe 1998.
94. Roxin, AT/II.
95. S. Jäger, in: Lüderssen, Kriminalpolitik III 1998.
96. Safferling, Internationales Strafrecht 2011.
97. Safferling, Vorsatz und Schuld 2008.
98. Satzger, Internationales und Europäisches Strafrecht 3. Auflage §11 Rz 1.
99. Sax, Grundsätze der Strafrechtspflege, in Bettermann/Nipperdey/Scheuner, die Grundrechte, Band III 2 1959.
100. Schmitt, Das International-rechtliche Verbrechen des Angriffskrieges und der Grundsatz „Nullum crimen, nulla poena sine lege“ 1994.
101. Schreiber, Gesetz und Richter 1995.
102. Schreiber, JZ 1973 S 717.
103. Schrönke/Schröder-Eser, § 1 Rz 17.
104. Schmitt, Das International-rechtliche Verbrechen des Angriffskrieges und der Grundsatz „Nullum crimen, nulla poena sine lege“ 1994.

105. Stempel, IStGH.
106. Stracke, Zur Übertragbarkeit des zivilrechtlichen Überschuldungsbegriffs in das Strafrecht 2007.
107. Streinz, Europarecht, 9.Auflage 2012.
108. Tretter, Grundrechte in Österreich – eine Einführung 2007.
109. Triffterer, Dogmatischer Ursprung.
110. Triffterer, ÖJZ 1996, 223.
111. Triffterer/Ambos, Special Print Art 25 Rz 14.
112. UN-SR-Res. 1503 (2003);
113. Vogel, Individuelle Verantwortlichkeit im Völkerstrafrecht. Zugleich ein Beitrag zu den Regelungsmodellen der Beteiligung, ZStW 114 (2002) S 420 ff.
114. Volkmann, Die Strafverfolgung des Völkermordes nach dem Weltrechtsprinzip im internationalen Strafrecht und Völkerstrafrecht 2007.
115. Werle, Völkerstrafrech 2 Auflage 2007.
116. Whitney Harris, The Tragedy of War 2004.
117. Wiener Kommentar zum StGB.
118. Zeder, Europastrafrecht im Wandel 2009.
119. Zülch, „Ethnische Säuberung“ – Völkermord für Großserbien 1993.